

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<i>Inkasso</i> Art. 8 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Kirchgemeinde kann den/die Schuldner/in mahnen. ³ Beahlt der/die Schuldner/in nicht, verfügt die Kirchgemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde den/die Schuldner/in.	<i>Inkasso</i> Art. 8 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Kirchgemeinde kann den/die Schuldner/in oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt der/die Schuldner/in oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde der/die Schuldner/in oder den Schuldner.	Angleichung an aktuelles kantonales Musterreglement
<i>Benachrichtigung</i> Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der/die Gebührenschuldner/in vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.	<i>Benachrichtigung</i> Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der/die oder der Gebührenschuldner/in vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.	Angleichung an aktuelles kantonales Musterreglement
<i>Verjährung</i> Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	<i>Verjährung</i> Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	Angleichung

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der/die Schuldner/in keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn derdie Schuldner/in oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	
5.3 Verschiedenes	5.3 Verschiedenes Aufwand- und Pauschalgebühren	
	5.4 Ferienbetreuung <i>Leistungsvertrag</i> Art. 19^a ¹ Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der Einwohnergemeinde gelten deren Rechtsgrundlagen und Tarife zur Bemessung von Gebühren. <i>Angebot Kirchgemeinde</i> Art. 19^b Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots durch Kinder, die nicht unter einen Leistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde fallen, entrichten die Eltern im Voraus maximal kostendeckende Gebühren. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.	Neu einfügt, damit für betreute Kinder, die nicht unter das Angebot der Einwohnergemeinde fallen, Elternbeiträge erhoben und rechtlich durchgesetzt werden können.
	5.5 Kirchliche Unterweisung KUW <i>Grundsatz Mitglieder</i>	Im Moment werden nur Unkostenbeiträge

	Art. 19^c ¹ Für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der reformierten Landeskirche ist und in der Kirchgemeinde Steffisburg Wohnsitz hat, ist die kirchliche Unterweisung kostenlos. ² Vorbehalten sind maximal kostendeckende Beiträge für Lager und Exkursionen. <i>Grundsatz Nichtmitglieder</i> Art. 19^d ¹ Die Kirchgemeinde kann für Kinder, von denen kein Elternteil Mitglied der reformierten Landeskirche mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Steffisburg ist, maximal kostendeckende Gebühren für den Besuch der kirchlichen Unterweisung sowie für Lager und Exkursionen erheben. ² Der Kirchgemeinderat setzt die Gebühren in der Unterrichtsordnung fest.	für Lager und Exkursionen erhoben. Konkrete Pläne für weitere Gebühren gibt es nicht, aber die grundsätzliche Möglichkeit wird im Rahmen dieser Teilrevision geschaffen. Für die Schwendibacher-Kinder besteht eine Vereinbarung mit der Gesamtkirchgemeinde Thun und der Kirchgemeinde Goldiwil-Swendibach.
	5.6 Kirchliche Angebote <i>Grundsatz</i> Art. 19^e ¹ Die Kirchgemeinde kann für ihre Angebote Gebühren sowie Auslagenersatz für Sachaufwand und Leistungen Dritter erheben. ² Die Gebühren und der Auslagenersatz können für Mitglieder und Nichtmitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg unterschiedlich festgelegt werden.	Bestehende Praxis für die Erhebung von Unkostenbeiträgen für Lager, Ausflüge usw. wird reglementarisch legitimiert.
Art. 20	Art. 20	

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Kirchgemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren pro Stunde. Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Kirchgemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren pro Stunde. Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), und gemeindeeigene Spesenentschädigungen sowie die Gebühren nach Art. 19^b im Gebührentarif fest. Er kann den Gebührentarif mit weiteren Gebühren nach Art. 15 bis 19b und 19e ergänzen.	
--	--	--